



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle München
Arnulfstraße 9/11
80335 München

Az. 651ppe/006-2020#009
Datum: 24.03.2023

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

„Neubau ESTW-Modulgebäude im Bf Tittmoning-Wiesmühl“

**in der Gemeinde Tittmoning
im Landkreis Traunstein**

Bahn-km 35,679 bis 35,789 und

Bahn-km 36,162 bis 36,182 und

Bahn-km 42,009 – 42,027

der Strecke 5723 Mühldorf - Freilassing

Vorhabenträgerin:

**DB Regio Netz
Infrastruktur GmbH
Südostbayernbahn
Friedrich-Ebert-Straße 7
84453 Mühldorf**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Genehmigung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	4
A.3	Besondere Entscheidungen	6
A.3.1	Konzentrationswirkung	6
A.3.2	Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen	6
A.4	Nebenbestimmungen	7
A.4.1	Allgemeines	7
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	8
A.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz	10
A.4.4	Bauzeitlicher Immissionsschutz	11
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	13
A.4.6	Denkmalschutz	15
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	15
A.4.8	Leitungen Dritter	15
A.4.9	Straßen, Wege und Zufahrten	17
A.4.10	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	17
A.4.11	Unterrichtungspflichten	17
A.4.12	Anzeige der Baufertigstellung, Vollzugskontrolle	17
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin, Ersatzwohnraum Kutterau 1a	17
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	18
A.7	Sofortige Vollziehung	18
A.8	Gebühr und Auslagen	18
A.9	Hinweise aus wasserrechtlicher Sicht	18
B.	Begründung	20
B.1	Sachverhalt	20
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	20
B.1.2	Verfahren	20
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	22
B.2.1	Rechtsgrundlage	22
B.2.2	Zuständigkeit	23
B.3	Umweltverträglichkeit	23
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	23
B.4.1	Planrechtfertigung	23
B.4.2	Variantenentscheidung	24
B.4.3	Wasserrechtliche Erlaubnisse, Wasserhaushalt und Gewässerschutz	24
B.4.4	Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz	25

B.4.5	Immissionsschutz.....	28
B.4.6	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	31
B.4.7	Land- und Forstwirtschaft.....	31
B.4.8	Denkmalschutz.....	31
B.4.9	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	32
B.4.10	Leitungen Dritter.....	32
B.4.11	Straßen, Wege und Zufahrten	32
B.4.12	Kampfmittel	33
B.4.13	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter	33
B.4.14	Vollzugskontrolle	33
B.5	Gesamtabwägung	34
B.6	Sofortige Vollziehung	35
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	35
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	36

Auf Antrag der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, Südostbayernbahn
(Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines
Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau ESTW-Modulgebäude im Bf Tittmoning-
Wiesmühl“, in der Gemeinde Tittmoning, im Landkreis Traunstein, Bahn-km 35,679
bis 35,789 und Bahn-km 36,162 bis 36,182 sowie Bahn-km 42,009 bis 42,027 der
Strecke 5723, Mühldorf - Freilassing, wird mit den in dieser Genehmigung
aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- die Errichtung eines Modulgebäudes für die Unterbringung der elektronischen
Stellwerkstechnik im Bahnhof Tittmoning-Wiesmühl bei Bahn-km 36,170,
- die Herstellung der Entwässerungsanlage des Modulgebäudes und
- die Herstellung einer Zufahrt von der Bahnhofstraße.

Bzgl. einer differenzierten Auflistung der Teilmaßnahmen wird auf Kapitel B.1.1 dieser
Entscheidung und auf Ziffer 1.1 des Erläuterungsberichtes (siehe A.2) verwiesen.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht Planungsstand: 08.07.2022, 15 Seiten zzgl. Deckblatt	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
2	Übersichtskarte und Übersichtslageplan Planungsstand: 08.07.2022	
2.1	Übersichtskarte Strecke 5723, km 36,170 ohne Maßstab	nur zur Information
2.2	Übersichtslageplan Strecke 5723, km 36,082 – 42,116 Maßstab 1 : 1000	nur zur Information
3	Lageplan Planungsstand: 08.07.2022	
3.1	Lageplan Strecke 5723, km 36,152 – 36,218 Maßstab 1 : 500	genehmigt
3.2	Lageplan Strecke 5723, km 41,667 – 42,106 Maßstab 1 : 500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis Planungsstand:08.07.2022, 2 Seiten zzgl. Deckblatt	genehmigt
5	Grunderwerbsplan Planungsstand: 08.07.2022	
5.1	Grunderwerbsplan Strecke 36,152 – 36,218 Maßstab 1 : 500	genehmigt
6	Grunderwerbsverzeichnis Planungsstand 08.07.2022, 1 Seite zzgl. Abkürzungsverzeichnis und Deckblatt	genehmigt
7	Querschnitt Prinzipdarstellung Planungsstand: 08.07.2022, Maßstab 1 : 50	nur zur Information
8	Kabel- und Leitungslageplan Planungsstand: 08.07.2022	
8.1	Kabel- und Leitungslageplan Strecke 5723, km 36,152 - 36,218, Maßstab 1 : 500	genehmigt
9	Landschaftspflegerischer Begleitplan	
9.0	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Planungsstand: 08.07.2022, 15 Seiten	genehmigt
9.1	Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan Planungsstand 08.07.2022, Maßstab 1 : 250	genehmigt
9.2	Maßnahmenblätter Planungsstand: 08.07.2022, 8 Maßnahmenblätter auf 11 Seiten	genehmigt
9.3	Naturschutzfachlicher Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung („Kurz-saP“) Planungsstand: 07.12.2020, 25 Seiten inkl. Zweier Artenblätter auf jeweils 2 Seiten	nur zur Information

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
10	Baugrundgutachten , Planungsstand 03.09.2019, 14 Seiten zzgl. 1 Deckblatt und 14 Seiten Anlagen	nur zur Information
11	Baulärmgutachten Planungsstand: 08.07.2022 bestehend aus Schallimmissionsprognose gemäß AVV Baulärm, 25 Seiten zzgl. 4 Anlagen Stellungnahme zu betriebsbedingten Schallimmissionen gemäß TA Lärm, 4 Seiten zzgl. 2 Anlagen	nur zur Information
12	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungsplan Strecke 5723, km 35,664 – 35,821 Planungsstand: 08.07.2022, Maßstab 1 : 500	genehmigt

Änderungen, die sich während des Plangenehmigungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.3.2 Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen

Der DB RegioNetz Infrastruktur GmbH Südostbayernbahn wird gemäß § 8 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in ein Oberflächengewässer nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auf Gemarkung Törring, Flurstück 1283/66, Strecke 5723, km 36,170 erteilt.

A.3.2.1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser der Dachfläche des ESTW-A Modulgebäudes am Bf. Tittmoning-Wiesmühl, Strecke 5723 bahnlinks des Gleises 3 bei km 36,170, in ein Oberflächengewässer.

Zu diesem Zweck ist die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH Südostbayernbahn befugt, aus dem im Lageplan (Unterlage 3.1) vom 08.07.2022, Maßstab 1 : 500, dargestellten Entwässerungsgebiet Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

lfd. Nr.	aus	Nr. der Fläche aus dem Lageplan	von der abflusswirksamen Fläche AU [m ²]	Einleitmenge [l/s]	Flurstück	Gemarkung	in
1	Dachfläche ESTW Modulgebäude (AE: 72 m ²)	BW-Nr. 1	65	1,16	1283/66	Törring	Vorflut (Unbekanntes Gewässer)

Koordinaten der Einleitstellen nach ETRS89:

Bezeichnung (= Nr. der Einleitstelle auf dem Lageplan)	Gehört zu lfd. Nr.	Einleitstelle	
		Rechtswert	Hochwert
Einleitstelle Vorflut	1	4555848.4334	5320707.3076

A.3.2.2. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Allgemeines

Der Baubetrieb ist grundsätzlich so zu gestalten, dass weder der Boden noch das Grundwasser erheblich nachteilig beeinflusst oder verunreinigt werden kann.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Allgemeine Nebenbestimmungen

- A.4.2.1** In die wasserrechtliche Entscheidung können nachträglich Änderungen bzw. Ergänzungen von Inhalts- und Nebenbestimmungen aufgenommen werden, damit nachteilige Wirkungen auf andere, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.
- A.4.2.2** Die wasserrechtliche Entscheidung ist widerruflich, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen.
- A.4.2.3** Während der Durchführung der Bauarbeiten ist äußerste Sorgfalt beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu wahren. Die Baustelle ist so zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund gelangen können. Deshalb sind z.B. Baumaschinen und Baugeräte gegen Öl-, Schmier- und Treibstoffverluste zu sichern. Es darf daher nur mit technisch einwandfreien Maschinen gearbeitet werden.
- A.4.2.4** Im Bereich von Altlastenverdachtsflächen, Altstandorten, Altlasten, Auffüllungen mit belastetem Material darf keine Versickerung von Niederschlagswasser vorgenommen werden.

Bau der Abwasseranlagen

- A.4.2.5** Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter des DWA und sonstigen technische Bauvorschriften.
- A.4.2.6** Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die Maßnahme zu übermitteln.
- A.4.2.7** Die Einleitung des Niederschlagswassers in das Oberflächengewässer hat so zu erfolgen, dass weder eine Einengung des Abflussprofils des Gewässers noch eine sonstige Beeinträchtigung des Gewässerbettes und dessen Unterhaltung erfolgt. Das Gewässerbett ist -falls erforderlich- an der Einleitstelle in Abstimmung mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen in ausreichender Länge und Breite, z.B. mittels Wasserbausteinen gegen Auskolkungen, Uferabbrüche usw. zu sichern. Auf eine naturnahe Ausführung ist zu achten.

Gewässerbenutzung und Betrieb der Abwasseranlage

- A.4.2.8** Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlage zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
- A.4.2.9** Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die Entwässerungsanlagen jederzeit in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlagen gemäß den Betriebsvorschriften bedient und gemäß den Vorgaben der DB-Richtlinien (insbes. Richtlinien 836.8001 und 821.2003) inspiziert bzw. gewartet werden. Auch an Wochenenden und Feiertagen ist für den ordnungsgemäßen Betrieb der Abwasseranlagen zu sorgen. Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Eine Vertretung muss jederzeit sichergestellt sein. Den für den Betrieb und die Unterhaltung verantwortlichen Personen sind Pläne und Beschreibungen der Abwasseranlagen zur Verfügung zu stellen. Die in dieser wasserrechtlichen Entscheidung festgesetzten Anforderungen sind dem Personal bekannt zu geben.
- A.4.2.10** Unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Gewässer haben können, insbesondere das Auslaufen wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
- A.4.2.11** Spätestens 2 Wochen nach Ende der Störung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Süd ein schriftlicher Bericht vorzulegen mit Darstellung des Ereignisses und seiner Ursachen, der Auswirkungen auf Gewässer, getroffener Maßnahmen und der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle.
- A.4.2.12** Die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstellen, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebs und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.), hat mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von

wassergefährdenden Stoffen sowie die Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle nicht zulässig.

A.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege sowie Artenschutz

Zur Minimierung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft und zum Artenschutz hat die Vorhabenträgerin das im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebene Maßnahmenkonzept, ausnahmslos umzusetzen.

Maßnahmen vor Baubeginn

A.4.3.1 Maßnahme V1: Es ist ein temporärer Schutzzaun in einer Länge von 25 m als Abgrenzung des Baubereichs zum Schutz von Gehölzen sowie zur Vermeidung eines Durchschlüpfens von Reptilien herzustellen. Die genaue Lage des Schutzzaunes ist im Maßnahmenplan (Unterlage 9.1) dargestellt.

A.4.3.2 Maßnahme V2: Rückschnittarbeiten und Fällungsarbeiten sind ausschließlich im Winterhalbjahr, d.h. im Zeitraum 1. Oktober bis einschließlich 28./29. Februar durchzuführen.

A.4.3.3 Rückschnittarbeiten sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

A.4.3.4 Maßnahme V4: Vergrämungsmaßnahme vor Baubeginn

Auf der Eingriffsfläche ist durch zweimalige Mahd drei Wochen und eine Woche vor Beginn der Bodenarbeiten eine bodennahe Mahd durchzuführen.

Maßnahmen während des Baubetriebs

Folgende Maßnahmen sind während der gesamten Bauphase zum Schutz von Natur und Landschaft umzusetzen:

A.4.3.5 Bei der Baudurchführung sind die einschlägigen technischen Regelwerke (z.B. DIN 18 920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, RAS-LP 4 „Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“) zu beachten.

A.4.3.6 Die Untere Naturschutzbehörde ist bei auftretenden, natur- und artenschutzfachlichen Problemen rechtzeitig einzubinden.

A.4.3.7 Maßnahme V3: Bodenarbeiten sind nur im Aktivitätsraum der Zauneidechse und der Schlingnatter durchzuführen. Dies bedeutet das Bodenarbeiten nur zwischen dem 1.

April und dem 15. Mai sowie zwischen dem 1. August und dem 30. September jeweils ab 10:00 Uhr vormittags durchgeführt werden dürfen.

A.4.3.8 Maßnahme V5: Die korrekte Durchführung sowie die Überwachung der natur- und artenschutzrechtlichen(Vermeidungs-)Maßnahmen ist durch eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (nach Maßgabe des Umweltleitfadens Teil VII des Eisenbahn-Bundesamtes) zu gewährleisten. Die beauftragte Person ist dem zuständigen Landratsamt sowie dem Eisenbahn Bundesamt vor Baubeginn namentlich (inkl. Kontaktdaten, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation) zu benennen.

A.4.3.9 Beginn und Abschluss der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, anzuzeigen.

Maßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten

A.4.3.10 Zum naturschutzfachlichen Ausgleich ist die Ausgleichsmaßnahme A01 auf Flurnummer 3645 der Gemarkung Fridolfing umzusetzen.

A.4.4 Bauzeitlicher Immissionsschutz

Maßnahmen zur Minderung bauzeitlicher Lärm- und Erschütterungsimmissionen

A.4.4.1 Rechtzeitig vor dem anvisierten Baubeginn sind die betroffenen Anwohner, die Stadt Tittmoning und die Untere Immissionsschutzbehörde über die Baumaßnahmen, insbesondere den geplanten Bautermin, die Dauer und das geplante Ende der Baumaßnahmen, die angewandten Bauverfahren sowie die Durchführungszeiten besonders lärm- und erschütterungsintensiver Bautätigkeiten sowie die zu erwartenden Lärmeinwirkungen, zu informieren. Ferner ist über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären. Die Baumaßnahmen sind ferner ortsüblich bekannt zu geben. Alle separaten Abweichungen vom Zeitplan sind ebenfalls mitzuteilen.

A.4.4.2 Von der Vorhabenträgerin ist ein Ansprechpartner (Immissionsschutzbeauftragten/ Lärmschutzbeauftragter (anerkannter Sachverständiger für Schall- und Erschütterungsfragen)) einzusetzen, der die Baustelle schall- und erschütterungstechnisch überwacht und ggf. notwendige Minderungsmaßnahmen zum Schutz der Nachbarschaft anordnet. Dieser hat auch als Ansprechpartner/Schlichtungsstelle für die betroffene Bevölkerung bzw. deren Vorabinformation bei bevorstehenden Belästigungen vor Ort zur Verfügung zu stehen. Der Immissionsschutzbeauftragte ist örtlich bekanntzugeben. Seine

Erreichbarkeit ist durch die Vorhabenträgerin sicherzustellen. Für Zeiten der Abwesenheit des Immissionsschutzbeauftragten hat ein gleichwertiger Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

- A.4.4.3** Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen“ (AVV-Baulärm) anzuwenden und dementsprechend gegebenenfalls notwendige (weitergehende) Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.
- A.4.4.4** Es ist sicherzustellen, dass ausschließlich Bauverfahren und -geräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Der Einsatz lärmarmen Baumaschinen ist entsprechend der 32. BImSchV zu gewährleisten.
- A.4.4.5** Die Baustelle ist zur vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots zu planen, einzurichten und zu betreiben. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche und Erschütterungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Hierzu zählen u. a. zusätzliche, betriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen im Einzelfall (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise, usw.) sowie umfangreiche Instruktionen der Arbeiter, insbesondere der Maschinenführer. Schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, sind zu unterlassen. Die nach dem Stand der Technik unvermeidbaren, schädlichen Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Unnötige bzw. vermeidbare Geräusche auf der Baustelle sind zu unterlassen (z.B. unnötiges Laufenlassen von LKWs bzw. Baumaschinen im Leerlauf über eine längere Zeit).
- A.4.4.6** Die Baumaßnahme ist ausschließlich montags bis freitags im Tageszeitraum von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr durchzuführen.
- A.4.4.7** Sofern ein Beurteilungspegel von mehr als 70 dB(A) im Tageszeitraum vor den Fenstern schutzbedürftiger Wohnräume droht (vgl. Baulärmgutachten, Unterlage 11), ist den betroffenen Anwohnern entsprechend Ziffer 9.2.1 des Erläuterungsberichts für die Dauer der Beeinträchtigungen Ersatzwohnraum mittels Hotelgutscheinen bereitzustellen. Dies ist den betroffenen Anwohnern möglichst frühzeitig vorab anzubieten.
- A.4.4.8** Hinsichtlich der erschütterungstechnischen Auswirkungen während der Bauzeit sind die Maßgaben der DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“, Teil 2 (Einwirkung auf

Menschen in Gebäuden) und Teil 3 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) zu beachten und dementsprechend gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zu ergreifen.

Maßnahmen zur Minderung bauzeitlicher Staubemissionen

A.4.4.9 Die Vorhabenträgerin hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass im Rahmen des Vorhabens keine unzumutbaren Staubimmissionen auf die Nachbarschaft einwirken. Staubemissionen sind sowohl durch Maßnahmen nach dem Stand der Technik zur Staubbegrenzung bei den eingesetzten Maschinen und Arbeitsprozessen als auch durch organisatorische Maßnahmen bei Betriebsabläufen soweit wie möglich zu begrenzen.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

A.4.5.1 Der aktuelle Informationsstand zu potentiellen punktuellen Bodenverunreinigungen ist beim Landratsamt Traunstein einzuholen.

A.4.5.2 Sollten während der Baumaßnahme Bodenauffälligkeiten angetroffen werden, welche auf eine Altlast o. ä. hinweisen (organoleptische oder optische Auffälligkeiten, Bodenverunreinigung), ist das Landratsamt Traunstein zu verständigen und es sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuleiten.

A.4.5.3 Für den Fall, dass bei den Baumaßnahmen Altlasten oder altlastenverdächtiges Material vorgefunden werden, ist dies dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Landratsamt Traunstein unverzüglich anzuzeigen sowie unter Einschaltung und Beteiligung der zuständigen Behörden für die ordnungsgemäße Sanierung Sorge zu tragen.

A.4.5.4 Befinden sich auf dem Plangebiet Altlastenverdachtsflächen, Altstandorte, Altlasten etc., sind die zur Beurteilung der Gefährdungspfade Boden-Mensch, Boden-Pflanze und Boden-Wasser erforderlichen Untersuchungsschritte im Rahmen der Planung durchzuführen. Mit den Untersuchungen sind Sachverständige und Untersuchungsstellen mit einer Zulassung nach der Verordnung über Sachverständige und Untersuchungsstellen für den Bodenschutz und die Altlastenbehandlung in Bayern zu beauftragen.

A.4.5.5 Während des gesamten Baubetriebes, beim Lagern von Bau- und Aushubmaterialien, ist darauf zu achten, dass Abschwemmungen sowie der Eintrag

von Stoffen etc., die den Boden und das Grundwasser nachteilig beeinflussen oder verunreinigen, nicht zu besorgen sind.

- A.4.5.6** Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass weder Vermischung mit Bodenmaterial noch dessen Beeinträchtigung erfolgen kann.
- A.4.5.7** Der Bodenaushub bzw. das Bau- und Abbruchmaterial ist vor/während der Bautätigkeit zu analysieren um eine Einstufung des Abfalls gemäß Abfallverzeichnisverordnung vorzunehmen und einen Plan für die Verwertung/Entsorgung durchzuführen zu können.
- A.4.5.8** Aushubmaterial ist gegen Wind- und Wasserverfrachtung zu sichern.
- A.4.5.9** Verunreinigtes Aushubmaterial sowie kontaminierte Baurestmassen sind vor Ort zu separieren, möglichst auf befestigter Fläche bereitzustellen und abfalltechnisch untersuchen zu lassen sowie bis zur endgültigen Verwertung/Entsorgung gegen Auswaschungen durch Niederschlagswasser z.B. mittels Folienabdeckung zu schützen.
- A.4.5.10** Abfälle zur Verwertung (z. B. leere Gebinde, Verpackungsmaterialien und dergleichen) dürfen nicht lose und vor Witterungseinflüssen ungeschützt im Freien gelagert werden. Sie sind einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die einschlägigen Vorschriften zum Grundwasser- und Gewässerschutz sowie die abfallrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- A.4.5.11** Gefährliche Abfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten. Der gewerbsmäßige Transport der gefährlichen Abfälle darf nur von Fachunternehmen vorgenommen werden, die im Besitz einer gültigen Transportgenehmigung sind. Die Bestimmungen der Nachweisverordnung (NachwV) sind hierbei zu beachten.
- A.4.5.12** Abfallmaterial und durch Klassifizierung abgetrennte Materialien sind - soweit diese entsprechend den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) nicht wiederverwertet werden können - ordnungsgemäß und schadlos nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde zu beseitigen.
- A.4.5.13** Bei einer etwaigen Zwischenlagerung von auszubauendem Material ist sicherzustellen, dass die Zwischenlagerung entsprechend der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke durchgeführt wird. Die Entsorgung bzw. Zwischenlagerung ist zu überwachen und zu dokumentieren.
- A.4.5.14** Die Zwischenlagerung von belastetem (Abbruch-)Material ist so durchzuführen, dass keine Schadstoffe in den Untergrund gelangen können (z.B. durch dichte Container, Folien, etc.).

A.4.5.15 Sollte es durch die Nutzung der Baustelleneinrichtungsflächen zu schädlichen Bodenveränderungen kommen, sind diese zu beseitigen und eine Beweissicherung der Fläche durchzuführen. Der ursprüngliche Zustand der Flächen ist nach dem Abschluss der Arbeiten wiederherzustellen.

A.4.5.16 Bei sämtlichen Aushubmaßnahmen im Bereich von Bahnanlagen und sonstigen, bestehenden, baulichen Anlagen (Verkehrsflächen, Fundamente) und Aufschüttungen ist eine fachlich qualifizierte Aushubüberwachung durchzuführen. Die Aushubüberwachung hat sich an den einschlägigen Anforderungen der TR LAGA M 20, die Probenahme von Haufwerken hat sich an den Vorgaben des Merkblattes der LAGA PN 98 zu orientieren. Bei Bodenmaterial ist in der Regel die Fraktion < 2 mm zu untersuchen. Soweit Schadstoffe an größeren Fraktionen gebunden sein können (Schlacken etc.), sind diese in die Untersuchung einzubeziehen. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren und der Abfallbehörde vorzulegen.

A.4.6 Denkmalschutz

Falls durch die Baufirmen oder andere am Bau beteiligten Personen (Boden-) Denkmäler bzw. archäologische Funde entdeckt werden sollten, ist dies dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege und der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu melden (Art. 8 Absatz 1 BayDSchG).

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Rechtzeitig vor Baubeginn ist mit von der Baumaßnahme betroffenen Leitungsträgern Kontakt aufzunehmen, um die im Einzelnen notwendigen Maßnahmen zur Verlegung bzw. zum Schutz von Leitungen und Kabeln vor etwaigen Beschädigungen durch den Baubetrieb einvernehmlich abzustimmen.

A.4.8 Leitungen Dritter

A.4.8.1 Infrastrukturleitungen sind, soweit sie innerhalb der Baufläche liegen, während der Bauzeit in Abstimmung mit den zuständigen Eigentümern (Spartenträgern) und gemäß deren Vorschriften in Betrieb zu halten und zu sichern. Ein unterbrechungsfreier Betrieb ist zu gewährleisten. Entsprechendes gilt für Änderungen und Neuverlegungen von Infrastrukturleitungen.

Leitungen der Deutschen Telekom

- A.4.8.2** Die Deutsche Telekom ist mindestens 6 Monate vor Baubeginn, zu informieren, damit sie, falls nötig, ihre Planungen rechtzeitig bzgl. provisorischer und endgültiger Kabeltrassen ihrer Telekommunikationsanlagen vorbereiten können.
- A.4.8.3** Bei Grabarbeiten in der Nähe von TK-Anlagen ist die Kabelschutzanweisung (KSA) zu beachten.
- A.4.8.4** Die Vorhabenträgerin hat sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.
- A.4.8.5** Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe von Anlagen der Deutschen Telekom hat sich die Vorhabenträgerin vorher vom zuständigen Ressort, Fax: 0391/580213737, mailto: Planauskunft.Sued@telekom.de, in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen zu lassen.

Leitungen der Bayernwerk Netz GmbH

- A.4.8.6** Die Vorhabenträgerin hat einen ggf. erforderlichen Stromanschluss durch die Bayernwerk Netz GmbH für das ESTW-Modulgebäude rechtzeitig (mindestens 3 Monate vorher) bei der Bayernwerk Netz GmbH unter Angabe der einschlägigen Unterlagen anzumelden.
- A.4.8.7** Im Schutzzonenbereich für Kabel (bei Aufgrabungen 0,5 m rechts und links zur Kabeltrassenachse) bestehen Bau- und Bepflanzungsbeschränkungen. Etwaige Eingriffe in diese Schutzzonen sind rechtzeitig vorher mit der Bayernwerk Netz GmbH abzustimmen.
- A.4.8.8** Das Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen ist zu beachten.

Leitungen der Wasserversorgung Achengruppe

- A.4.8.9** Die im Umfeld des Vorhabens verlaufende Versorgungsleitung Dimension DA 40 zur Versorgung der westlich der Bahn gelegenen Anwesen ist zwingend aufrechtzuerhalten.
- A.4.8.10** Die Leitungsschutzanweisung, Hinweise für Bau- und Tiefbauunternehmen, der Wasserversorgung Achengruppe, mit Ausgabestempel vom 04.10.2021 ist zu beachten.

A.4.9 Straßen, Wege und Zufahrten

A.4.9.1 Die Vorhabenträgerin hat für die Arbeiten, die Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenraum haben, eine verkehrsrechtliche Anordnung beim zuständigen Straßenverkehrsamt anzufordern und die darin gemachten Auflagen einzuhalten.

A.4.9.2 Auf Grund der Baumaßnahme verschmutzte Straßen, Wege und Zufahrten sind von der Vorhabenträgerin oder dessen Beauftragten ordnungsgemäß zu reinigen. Schäden, die durch den Baubetrieb an diesen Anlagen entstehen, sind im Einvernehmen mit den jeweiligen Unterhaltungspflichtigen zu beseitigen oder zu entschädigen.

A.4.10 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die Vorhabenträgerin hat hinsichtlich des während der Bauausführung vorübergehend benötigten Grundstücks sicherzustellen, dass die durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in dieses Grundstück so gering wie möglich gehalten werden und der ursprüngliche Zustand so bald wie möglich, spätestens mit Fertigstellung der Baumaßnahmen wiederhergestellt wird.

A.4.11 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, der Stadt Tittmoning und der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Traunstein möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4.12 Anzeige der Baufertigstellung, Vollzugskontrolle

Die Fertigstellung des Vorhabens ist dem Eisenbahn Bundesamt schriftlich anzuzeigen. Dazu ist der vom Eisenbahn-Bundesamt zur Verfügung gestellte Vordruck zu verwenden. Mit dieser Anzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass sie die mit dem Plangenehmigungsbescheid genehmigten Baumaßnahmen ordnungsgemäß errichtet und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt hat. Sofern einzelne Nebenbestimmungen noch nicht erfüllt wurden, ist dies von der Vorhabenträgerin gesondert aufzuführen und zu begründen.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin, Ersatzwohnraum Kutterau 1a

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung

getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, Ersatzwohnraum in Form von Hotelgutscheinen bei der Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenzen für Innenpegel in schutzbedürftigen bereitzustellen. Dies betrifft das Anwesen Kutterau1a in 84529 Tittmoning. Ausschlaggebend, für welche Zeiträume die Vorhabenträgerin zugesagt hat, Ersatzwohnraum zur Verfügung zu stellen, ist die Überschreitung der Zumutbarkeitsgrenzen für Innenpegel in schutzbedürftigen Räumen. Als Beurteilungspegel hat sie hierfür Werte oberhalb von 70 dB(A) vor den Fenstern schutzbedürftiger Wohnräume definiert. Diese Werte sind laut Baulärmgutachten (Unterlage 11) nur in Bauphase 1.0 zu erwarten.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise aus wasserrechtlicher Sicht

A.9.1.1 Die wasserrechtliche Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

A.9.1.2 Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Entwässerungsanlage (einschließlich Nebenanlagen) entstehen, haftet die Vorhabenträgerin in der nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften.

A.9.1.3 Vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen, die gegen die wasserrechtlichen Bestimmungen – insbesondere gegen die Bestimmungen des WHG – verstoßen, sowie die Nichtbeachtung der Nebenbestimmungen dieses Bescheids gelten gemäß

§ 103 Abs. 1 WHG als Ordnungswidrigkeit und können mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

- A.9.1.4** Nachbarschaftliche Belange sind im Hinblick auf die Ausführung der Versickerungsanlage/Abwassereinleitung bauseits zu prüfen.
Schadensersatzansprüche für nicht auszuschließende Vernässungen/Überschwemmungen von unterhalb gelegenen Grundstücken – insbesondere bei Überlastung der Anlage – können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
- A.9.1.5** Dieser Bescheid (hier die wasserrechtliche Erlaubnis), einschließlich der v. g. Nebenbestimmungen, gilt auch für einen etwaigen Rechtsnachfolger. Die Erlaubnis geht mit der Wasserbenutzungsanlage oder dem Grundstück, für das sie erteilt wurde, auf den Rechtsnachfolger über.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Neubau ESTW-Modulgebäude im Bf Tittmoning-Wiesmühl“ hat den Neubau eines Modulgebäudes einschließlich Entwässerung und verkehrliche Anbindung desselben zum Gegenstand. Die Anlagen, einschließlich der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen, liegen im Bereich ehemaliger und zurückgebauter Betriebsanlagen bei Bahn-km 35,679 bis 35,789 und Bahn-km 36,162 bis 36,182 sowie Bahn-km 42,009 bis 42,027 der Strecke 5723 Mühldorf - Freilassing in Tittmoning.

B.1.2 Verfahren

Die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, Südostbayernbahn (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 18.08.2020, Az. I.N-RNI-SOB-IP, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Neubau ESTW-Modulgebäude im Bf Tittmoning-Wiesmühl“ beantragt. Der Antrag ist am 18.08.2020 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München, eingegangen.

Mit Schreiben und E-Mail vom 25.11.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 18.12.2020, Eingang beim Eisenbahn-Bundesamt am 22.12.2020, wieder vorgelegt. Mit den E-Mails vom 23. und vom 25.02.2021 wurde die Vorhabenträgerin um erneute Überarbeitung der Unterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 17.05.2021, Eingang beim Eisenbahn-Bundesamt am 20.05.2021 wieder vorgelegt. Die 1. Tektur vom 08.07.2022 wurde beim Eisenbahn-Bundesamt digital über den BSCW-Server am 13.10.2022 hochgeladen. Mit Schreiben vom 17.11.2022 wurde die Vorhabenträgerin um die Überarbeitung der 1. Tektur gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 07.12.2022, Eingang beim Eisenbahn-Bundesamt am 12.12.2022, wieder vorlegt. Mit E-Mail vom 24.01.2023 wurde die Vorhabenträgerin um eine erneute Überarbeitung der 1. Tektur gebeten. Mit Schreiben vom 25.01.2023 wurden die überarbeiteten Planunterlagen in der abschließenden Form vorgelegt.

Für das gegenständliche Vorhaben besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese Feststellung vom 09.07.2021 beruht auf § 5

Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 3 und § 14a Abs. 1 Nr. 1 sowie der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Vorhaben erreicht nicht die in § 9 Abs. 2 i. V. m der in Anlage 1 Nr. 14.8.3.2 festgesetzten Prüfwerte zur Vorprüfung des Einzelfalls. Das Vorhaben nimmt nur ca. 961 m² Fläche dauerhaft in Anspruch und liegt damit unter dem vorprüfungsrelevanten Schwellenwert von 2000 m². Somit konnte die Feststellung des Nichtbestehens einer UVP-Pflicht ohne vorhergehende Vorprüfung erfolgen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat im Plangenehmigungsverfahren Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange eingeholt. Zusätzlich hat die DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, Südostbayernbahn dem Eisenbahn-Bundesamt die von ihr vorab eingeholten Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Betroffenen vorgelegt. Die von der Vorhabenträgerin eingeholten Stellungnahmen sind durch *Kursivdruck* kenntlich gemacht. Es liegen Erwidernungen der Vorhabenträgerin zu den eingegangenen Stellungnahmen vor.

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	<i>Stadt Tittmoning Stellungnahme vom 23.01.2019 Stellungnahme vom 06.08.2021, Az. 850-01-M</i>
2.	Landratsamt Traunstein, Verkehrswesen Stellungnahme vom 05.08.2021
3.	Landratsamt Traunstein, Immissionsschutzrecht und Abfallrecht Stellungnahme vom 09.08.2021, Az. 4.41-1721-210009
4.	Landratsamt Traunstein, Tiefbauverwaltung Stellungnahme vom 16.08.2021
5.	<i>Landratsamt Traunstein, Naturschutz Stellungnahme vom 30.01.2023</i>
6.	<i>Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 51 – Naturschutz Stellungnahme vom 30.01.2023</i>

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
7.	Bayernwerk Netz GmbH <i>Stellungnahme vom 17.01.2019 Stellungnahme vom 15.09.2021, Az. TAG mü ne</i>
8.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Süd, Planauskunft Süd <i>Stellungnahme vom 28.01.2019</i>

Lfd. Nr.	Bezeichnung
9.	Wasserversorgung Achengruppe <i>Stellungnahme vom 31.01.2019</i> Stellungnahme vom 04.10.2021
10.	Deutsche Telekom Stellungnahme vom 13.08.2021
11.	Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz Stellungnahme vom 17.08.2021 <i>Stellungnahme vom 08.03.2023</i>
12..	Landratsamt Traunstein, Naturschutz Gesamtsternungnahme vom 15.09.2021
13.	Landratsamt Traunstein, Bauen und Umwelt Gesamtsternungnahme vom 22.09.2021
14.	Wasserwirtschaftsamt Traunstein Stellungnahme vom 23.09.2021, Az. 1-3535-TS-19752/2021 <i>Stellungnahme vom 06.03.2023</i>
15.	<i>Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 51 – Naturschutz</i> <i>Stellungnahme vom 18.03.2022</i>
16.	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Stellungnahme vom 16.03.2023, Az. 65612-656ti/004-2023#016

Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen die Zustimmungen aller in eigenen Rechten Betroffenen vor.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Das Bauvorhaben beeinträchtigt nicht die Rechte Dritter ohne deren Einverständnis. Mit den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde das Benehmen, wie oben unter B.1.2 dargestellt, hergestellt. Eine Öffentlichkeitsbeteiligung, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss, ist nicht erforderlich.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB RegioNetz Infrastruktur GmbH, Südostbayernbahn.

B.3 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft den Neubau einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8 der Anlage 1 zum UVPG.

Das Vorhaben betrifft den Neubau eines ESTW-Modulgebäudes. Da das beantragte Vorhaben dauerhaft < 2.000 m² Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Es sind ferner keine Vorhabenwirkungen erkennbar, die bei ordnungsgemäßer Ausführung des Vorhabens erhebliche, negative Umweltauswirkungen zur Folge haben können.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung und eine Ausprägung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns. Das Erfordernis ist erfüllt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ein Bedarf besteht, die geplante

Maßnahme unter diesem Blickwinkel demnach erforderlich ist. Das ist der Fall, wenn sie im Sinne des Fachplanungsrechts vernünftigerweise geboten ist.

Die Planrechtfertigung ist für das antragsgegenständliche Vorhaben dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) zu entnehmen. Sie ist danach gegeben, wenn die Maßnahme gemessen an den Zielen des § 1 AEG vernünftigerweise geboten ist. Zweck des AEG ist die Gewährleistung eines sicheren Betriebs der Eisenbahn und eines attraktiven Verkehrsangebots auf der Schiene (§ 1 Abs. 1 AEG). Grundlage der Planung ist der sichere Betrieb der Bahnstrecke 5723.

Ziel des Vorhabens ist die Wiederherstellung der Verfügbarkeit und Sicherheit durch den Einsatz moderner Stellwerkstechnik.

Das mechanische Stellwerk der Bauform Kraus im Bahnhof Tittmoning zählt als Splitterbauart. Da sowohl die Konstruktionsunterlagen als auch die Instandhaltungsvorschriften nicht mehr vollumfänglich vorliegen, gilt für diese Bauform seit dem Jahr 2014 ein Umbauverbot. Durch das Umbauverbot, welches auch für den Ersatz einzelner Komponenten gilt, ist ein größerer Eingriff in die Signaltechanlage nicht mehr möglich. Resultierend aus der Überschreitung der Prüfmaßstäbe besteht eine aufgehobene Signalabhängigkeit und damit ein geringeres Sicherheitsrisiko mit der Folge von Langsamfahrstellen, welche die Durchführbarkeit des Fahrplans gefährden. Dies soll durch den Neubau des ESTW-Modulgebäudes behoben werden.

Aus den genannten Gründen ist das Vorhaben daher im Sinne des Fachplanungsrechts „vernünftigerweise geboten“.

B.4.2 Variantenentscheidung

Der Standort des Modulgebäudes im Bahnhof Wiesmühl bei km 36,170 ist das Ergebnis aus bahn- und straßenbetrieblichen Erfordernissen, einer guten straßenseitigen Anbindung des Gebäudes, der Optimierung der Kabelwege sowie der landschaftspflegerischen Begleitplanung.

B.4.3 Wasserrechtliche Erlaubnisse, Wasserhaushalt und Gewässerschutz

Das auf der Dachfläche des Modulgebäudes anfallende Niederschlagswasser soll mittels einer Sammelleitung in eine Vorflut eingeleitet werden.

Das Einleiten von Stoffen in ein Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf einer Erlaubnis nach § 8 WHG.

Die Ableitung des auf der Dachfläche des Modulgebäudes anfallenden Niederschlagswassers (1,16 l/s für einen jährlich auftretenden Bemessungsregen) soll über eine neue Sammelleitungsquerung in die funktionsfähige Sammelleitung (DN 300) bahnrechts des Gleises 4 erfolgen. Die vorhandene Sammelleitung DN 300 gewährleistet einen Abfluss von mindestens 100 l/s und damit die Aufnahme des Regenwasserabflusses aus der Dachentwässerung. Die Sammelleitung bindet in eine Vorflut („unbekanntes Gewässer“) ein.

Als ESTW-Modulgebäude ist ein Modulkomplex mit einer Dachfläche von 6 x 12 m vorgesehen. Damit ergibt sich eine angeschlossene Fläche von 72 m². Mittels eines Abflussbeiwertes von $\Psi=0,9$ ergibt sich eine angeschlossene, abflusswirksame Fläche von 65 m². Anhand eines Regenereignisses mit einer Wiederkehrzeit von 1 Jahr und einer Dauer von 10 Minuten nach DWD Kostra 2010R ergibt sich eine Einleitmenge von ca. 1,16 l/s.

Vor der Einleitung in die Sammelleitung erfolgt eine Vorreinigung des Niederschlagswassers mittels eines Absetzschachtes. Dieser ist entsprechend den Nebenbestimmungen in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand zu unterhalten.

Die Bewertung des Niederschlagswassers nach DWA M 153 ist durch die Vorhabenträgerin erfolgt. Der Gewässerpunkt liegt bei $G = 15$ für ein Fließgewässer des Typs „kleiner Flachlandbach (bSp < 1 m; v < 0,3 m/s)“. Die Belastung aus der Luft liegt bei $L1 = 1$. Die Belastung aus der Fläche liegt bei $F2 = 8$. Damit ergibt sich eine Belastung $B = 9$. Diese liegt damit unterhalb des Gewässerpunktes und es ist somit keine Regenwasserbehandlung vor der Einleitung in die Vorflut erforderlich.

Die unter A.4.2 beauftragten Maßnahmen sind zum Schutze des Wasserhaushalts und der Gewässer erforderlich. So kann verhindert werden, dass wassergefährdende Stoffen in den Boden und/oder den Wasserkreislauf gelangen.

Das Vorhaben ist aus den oben genannten Gründen mit den Belangen des Wasserhaushalts, der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Das Vorhaben soll außerhalb von Schutzgebieten realisiert werden. Es stehen dem Vorhaben somit keine Schutzgebietsverordnungen entgegen und es ist auch kein großer, unzerschnittener Raum betroffen. Das Landschafts- bzw. Stadtbild wird im

Umgriff des Vorhabens durch die Bahnanlagen und die Bebauung bereits anthropogen geprägt.

Durch das genehmigte Vorhaben sind Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG nicht gänzlich auszuschließen. Diese sind gemäß § 17 BNatSchG zulassungspflichtig. Die Genehmigungsvoraussetzungen des § 15 BNatSchG für Eingriffe in Natur und Landschaft liegen unter Einhaltung der unter A verfügbaren Nebenbestimmungen vor. Denn das von der Vorhabenträgerin vorgesehene Maßnahmenkonzept aus dem Erläuterungsbericht und dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) in Verbindung mit den Nebenbestimmungen unter A.4.2, A.4.3 und A.4.5 stellen sicher, dass alle vermeidbaren, erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei der Verwirklichung des Vorhabens unterlassen werden und alle unvermeidbaren Beeinträchtigungen minimiert werden. Die Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes (vgl. Erläuterungsbericht, Ziffer 9 und Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ziffer 4) ist Bestandteil der Planung der Vorhabenträgerin und ist somit zwingend dementsprechend auszuführen. Dies wird durch Nebenbestimmung A.4.3 dieser Entscheidung nochmals sichergestellt.

Im Bauzeitraum ist durch den erhöhten Lärmpegel und die Bodenarbeiten mit einer temporären Beeinflussung der Tiere zu rechnen. Um diese auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren, wurden die Nebenbestimmungen A.4.4 aufgenommen.

Maßnahmen V1 ist erforderlich, um vermeidbare Beeinträchtigungen von Gehölzen und Reptilien durch das Vorhaben zu verhindern.

Maßnahmen V2 ist erforderlich, um Störungen und/oder Tötungen der Avifauna zu unterbinden. Durch die Beschränkung auf den Zeitraum außerhalb der Brutzeit kann dies gewährleistet werden.

Maßnahme V3 ist erforderlich, um Störungen und/oder Tötungen von Zauneidechsen und Schlingnatter zu verhindern. Bei Bodenarbeiten im Winterhalbjahr wäre es andernfalls möglich, dass Individuen während der Winterruhe getötet würden, da sie in diesem Stadium nicht den Baumaschinen ausweichen können.

Maßnahme V4 dient der Vermeidung von Verbotstatbeständen für die im Eingriffsbereich lebenden Zauneidechsen und Schlingnattern. Durch die Vergrämungsmaßnahmen wird die Eingriffsfläche für die Reptilien unattraktiv, sodass

sie sich in andere Bereiche zurückziehen werden und zu Beginn der Baumaßnahme nicht mehr im Baubereich anzutreffen sind.

Maßnahme V5 dient der ordnungsgemäßen Umsetzung der artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen sowie der Überwachung der Baumaßnahme im Allgemeinen. Damit soll verhindert werden das vermeidbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie die Fauna im Eingriffsbereich entstehen.

Mit der Einhaltung der Maßnahmen V1 bis V5 können vorhabenbedingt vermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß §15 Abs. 1 BNatSchG verhindert werden.

Nicht vermeidbare Eingriffe werden naturschutzrechtlich nach §15 Abs. 2 BNatSchG durch die Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlands ausgeglichen.

Die weiteren Nebenbestimmungen unter A.4.3 dienen dazu, dass das Vermeidungs- und Minimierungsgebot auf der Baustelle bestmöglich umgesetzt und die Vollzugskontrolle erleichtert wird sowie, dass die Baudurchführung entsprechend der aktuellen, natur- und artenschutzrechtlichen Richtlinien und Regelwerke erfolgt.

Die Vorhabenträgerin hat ausreichende Bestandserhebungen und -bewertungen (vgl. LBP, Ziffer 2) durchgeführt und Maßnahmen der Vermeidung und Minderung aufgezeigt sowie ein Maßnahmenkonzept (vgl. Erläuterungsbericht, Ziffer 9 und LBP, Ziffer 4) zur Minimierung der vorhabenbedingten Auswirkungen dargelegt.

Die Nebenbestimmungen A.4.3.2 bis A.4.3.9 dienen dem Artenschutz. Die Beschränkung der Rodungszeiten ergibt sich aus § 39 Abs. 5 BNatSchG und ist zum Schutz der Vögel im Vorhabenwirkraum umzusetzen. Die Rodungsbeschränkung wurde ferner als Maßnahme V2 in die Planunterlagen (vgl. LBP, Ziffer 4) aufgenommen.

Trotz der vorgesehenen Maßnahmen sind Beeinträchtigungen der Belange des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes nicht vollständig vermeidbar. Dies gilt u.a. für den Flächenverlust und die baubedingten Beeinträchtigungen von Bodenfunktionen. Diese Beeinträchtigungen lassen sich nicht mit zumutbarem Aufwand weiter verringern.

Unter Einhaltung des Maßnahmenkonzeptes der Vorhabenträgerin, der fachspezifischen Nebenbestimmungen unter Teil A dieser Plangenehmigung sowie den allgemeinen Schutzbestimmungen ist nicht mit erheblichen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nicht mit artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu rechnen.

Nach der Beurteilung der Plangenehmigungsbehörde ist das Vorhaben unter Berücksichtigung des im Erläuterungsbericht und im LBP dargelegten Maßnahmenkonzeptes und unter Beachtung der im verfügbaren Teil dieser Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen mit dem Natur-, Arten- und Landschaftsschutz vereinbar.

B.4.5 Immissionsschutz

Der nördlich des Bauvorhabens beginnende Ortsteil Himmelreich der Stadt Tittmoning ist von offenen Bebauungsstrukturen unterschiedlicher Nutzung gekennzeichnet. Hierzu zählen hauptsächlich Wohn- und Gewerbenutzung. Gebiete mit sensibler menschlicher Nutzung (z. B. Kranken- und Kurhäuser) werden von der Baumaßnahme nicht berührt.

Mit dem Vorhaben sind Erschütterungen sowie Lärm- und Staubemissionen verbunden. Diese Auswirkungen beschränken sich auf eine Bauzeit von ca. 3 Wochen. Da mit ausreichendem Abstand zu den Gleisanlagen gebaut wird, kann die Baumaßnahme montags bis freitags im Tageszeitraum von 7:00 bis 20:00 Uhr durchgeführt werden, sodass keine Arbeiten im besonders schützenswerten Nachtzeitraum zu erwarten sind.

Die Regelungen dieser Plangenehmigung stellen sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik so weit wie möglich vermieden werden. Die Nebenbestimmungen A.4.4.1 bis A.4.4.10 dienen insgesamt der Minimierung von baubedingten Immissionen.

Das genehmigte Vorhaben ist daher insgesamt mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar, da durch die Vorhabenplanung und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und den unter A.4.4 verfügbaren Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass keine vermeidbaren, schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und unvermeidbare Beeinträchtigungen weitestgehend minimiert werden.

B.4.5.1 Baubedingte Lärm- und Erschütterungsmissionen

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastigungen zu entscheiden. Gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG sind in der Plangenehmigung sämtliche Auswirkungen eines Vorhabens zu berücksichtigen und

der Vorhabenträgerin gegebenenfalls Schutzmaßnahmen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG).

Eine Baustelle als eine funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen nicht um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, ist § 22 Abs. 1 BImSchG einschlägig. Danach sind schädliche Umwelteinwirkungen einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage entsprechend dem Stand der Technik so weit wie möglich zu vermeiden sowie nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Einschlägiger Maßstab zur Beurteilung von baubedingten Immissionen gibt die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschemissionen (AVV Baulärm). In der AVV Baulärm sind unter Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte für den Tages- bzw. Nachtzeitraum festgelegt, bei deren Einhaltung von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Bei der Durchführung von Bauarbeiten sind die Regelungen der AVV Baulärm von der Vorhabenträgerin bzw. den Bauunternehmen zu beachten und bei Überschreitung der maßgeblichen Immissionsrichtwerte grundsätzlich (weitere) Maßnahmen zur Lärminderung vorzunehmen. Von Maßnahmen zur Lärminderung kann nach Ziffer 4.1 insbesondere dann abgesehen werden, soweit durch den Betrieb von Baumaschinen – infolge nicht nur gelegentlich einwirkender Fremdgeräusche (z.B. tatsächliche Lärmvorbelastung durch Verkehr) – keine zusätzlichen Gefahren, Nachteile oder Belästigungen eintreten.

Im Rahmen der Planung wurden die für das Bauvorhaben zu erwartenden baubedingten Schallimmissionen gemäß AVV Baulärm in Form einer Prognose gutachterlich ermittelt und bewertet. Dieses Baulärmgutachten liegt den Planunterlagen als Unterlage 11 (siehe unter A.2) bei.

Aufgrund des geringen Abstands der Immissionsorte zum Baubereich kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass durch das Vorhaben in allen fünf Bauphasen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu erwarten sind. Bei einer Bauphase, werde zudem für schutzbedürftige Räume Überschreitungen der Zumutbarkeitsschwellen für Innenpegel nach VDI 2791 prognostiziert. Für diese

Zeiträume stellt die Vorhabenträgerin laut Erläuterungsbericht, Ziffer 9.2.1 den betroffenen Anwohnern Ersatzwohnraum in Form von Hotelgutscheinen zur Verfügung. Dies hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der Planung mit den betroffenen Anwohnern abgestimmt und schriftlich zugesagt.

Der Vorhabenträgerin sind zur Minderung der baubedingten Immissionen im Verfügenden Teil A unter Ziffer A.4.4 dieser Genehmigung einschlägige Nebenbestimmungen auferlegt worden, um erhebliche Beeinträchtigungen der Nachbarschaft zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die Anwendung der AVV Baulärm mit dementsprechend ggf. vorzusehenden Maßnahmen zur Lärminderung.

Laut dem Erläuterungsbericht (siehe A.2), Ziffer 9.2.1 wird die Vorhabenträgerin u.a. Baumaschinen entsprechend dem Stand der Lärm- und Erschütterungsminderungstechnik einsetzen, immissionsarme Bauverfahren anwenden, Bauarbeiten ausschließlich tagsüber im Zeitraum 07:00 bis 20:00 Uhr durchführen, die Anwohner vorab umfassend über die Baumaßnahme informieren und einen Ansprechpartner zur Verfügung stellen.

Zum Schutz der Anwohner vor Baulärm hat die Vorhabenträgerin ein Schutzkonzept entwickelt, welches unter Ziffer 9.2.1 des Erläuterungsberichtes sowie in Unterlage 11, dem Baulärmgutachten, genau dargelegt ist. Bei vollständiger Umsetzung dieses Konzeptes ist das Vorhaben mit den Belangen des Schutzes vor Einwirkungen durch Baulärm und Erschütterungen vereinbar.

B.4.5.2 Stoffliche Immissionen:

Die Plangenehmigungsbehörde ist der Ansicht, dass durch den Baubetrieb, unter Einhaltung der unter Ziffer A.4.4.13 aufgeführten Nebenbestimmung, keine signifikanten Belastungen mit Luftschadstoffen zu erwarten sind, auch wenn einzelne Emissionen, wie bei jeder anderen Baustelle vergleichbarer Größenordnung, nicht gänzlich vermeidbar sind.

B.4.5.3 Betriebsbedingte Lärmimmissionen:

Die Vorhabenträgerin hat die Auswirkung der Baumaßnahme auf die Schallimmissionssituation gemäß Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) betrachtet. Das Ergebnis dieser Betrachtungen ist, dass die Kriterien für einen Neubau bzw. eine wesentliche Änderung im Sinne der

Verkehrslärmschutzverordnung nicht erfüllt werden und demnach kein Anspruch auf Lärmvorsorge gemäß (16. BImSchV) besteht.

Laut den Untersuchungen zu den betriebsbedingten Schallimmissionen gemäß TA Lärm werden durch den Anlagenbetrieb des ESTW-Modulgebäudes die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm nicht überschritten.

B.4.6 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Durch das naturschutzfachliche Maßnahmenkonzept der Vorhabenträgerin werden ebenfalls die Eingriffe in den Boden reduzieren. Dies wird insbesondere durch die Minimierung der Eingriffsfläche erreicht.

Im Zuge des Bauvorhabens fallen Rest- und Abfallstoffe an. Der ausgebaute Boden kann aufgrund der starken Frost- und Wasserempfindlichkeit und der geringen Tragfähigkeit für die Baumaßnahme nicht wiederverwertet werden.

Die unter A.4.2 und A.4.5 aufgeführten Nebenbestimmungen begründen sich insgesamt mit einem schonenden und verantwortungsbewussten Umgang mit den endlichen Ressourcen Boden und Wasser. Damit keine boden- bzw. wasserverunreinigenden Stoffe in den Boden-/Wasserkreislauf gelangen können, ist die Einhaltung dieser Nebenbestimmungen erforderlich.

Belange der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes stehen dem genehmigten Vorhaben nicht entgegen. Dies wird durch die Vorhabenplanung sowie durch die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Ziffer A.4.5 gewährleistet.

Die Plangenehmigungsbehörde hat vorsorglich die einschlägigen abfall- und bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unter Ziffer A.4.5 aufgenommen, die grundsätzlich einzuhalten sind. Das Vorhaben ist aus den genannten Gründen mit den Belangen der Abfallwirtschaft und des Bodenschutzes vereinbar.

B.4.7 Land- und Forstwirtschaft

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen.

B.4.8 Denkmalschutz

Die Verpflichtung zur Anzeige der Entdeckung von Bodendenkmälern besteht nach Art. 8 BayDSchG. Um ggf. im Baubereich befindliche Bodendenkmäler und andere archäologische Funde sichern zu können, wurde die Informationspflicht als Nebenbestimmung unter Ziffer A.4.6 aufgenommen. Diese dient dazu, dass die

zuständigen Denkmalschutzbehörden rechtzeitig über vorhandene Denkmäler informiert werden und geeignete Schutz- und Sicherungsmaßnahmen anordnen können.

B.4.9 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Die Nebenbestimmung A.4.7 dient einer frühzeitigen Abstimmung mit den Leitungsträgern bzw. Anlagenbetreibern. In Kombination mit den unter A.4.8 gelisteten Nebenbestimmungen garantiert sie den dauerhaften Bestand und Betrieb der Anlagen Dritter im Baubereich.

B.4.10 Leitungen Dritter

Um den Bestand und den Betrieb von Leitungen Dritter dauerhaft gewährleisten zu können und ggf. Planungen auf die antragsgegenständliche Baumaßnahme abstimmen zu können, sind die unter A.4.8 aufgeführten Nebenbestimmungen erforderlich.

B.4.11 Straßen, Wege und Zufahrten

Als Zufahrt zum neuen Modulgebäude wird die vorhandene Zufahrt von der Bahnhofstraße ausgebaut. Ferner ist ein Pkw Stellplatz vorgesehen. Die Zufahrt soll mit sandgeschlämmter Schotterdecke befestigt werden. Im Bereich der Zufahrt und dem Stellplatz ist ein Bodenaustausch von 40 cm mit Kiessand zur Erreichung der Tragfähigkeit vorgesehen. Die bereits vorhandene Zufahrt auf Frostschutzmaterial kann für den Bauzeitraum genutzt werden.

Durch die Änderung der Zufahrt zum ESTW an die Bahnhofstraße entstehen keine Einschränkung oder Änderung des Straßen- oder Fußgängerverkehrs.

Hinsichtlich der Nutzung öffentlicher Straßen und Wege, insbesondere für den Baustellenverkehr, wird die Vorhabenträgerin frühzeitig vor Baubeginn mit den örtlich und sachlich zuständigen Straßenverkehrsbehörden Kontakt aufnehmen.

Sofern erforderlich, stimmt sich die Vorhabenträgerin rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Straßenbaulastträger und der Straßenverkehrsbehörde notwendig werdende Sperrungen und Einschränkungen auf öffentlichen Straßenverkehrsflächen ab.

B.4.12 Kampfmittel

Kampfmittel, die bei Eingriffen in den Boden plötzlich explodieren, stellen eine erhebliche Gefahr für die auf der Baustelle tätigen Personen dar. Um eine Gefährdung hierdurch auszuschließen, ist vor Eingriffen in den Boden der Eingriffsbereich auf Kampfmittel hin zu untersuchen. Dies dient einer sicheren Baustelle.

Laut der Kampfmittelvorerkundung zum Projekt Kay – Rothanschöring, Strecke 5723, km 33,600 – 44,320 vom 21.08.2019 konnte keine potentielle Kampfmittelbelastung ermittelt werden; es bestehe daher kein weiterer Handlungsbedarf.

B.4.13 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Neben der bauzeitlichen Inanspruchnahme von 10 m² für die Herstellung der Zufahrt ist keine Inanspruchnahme von Grundeigentum Dritter erforderlich. Das Modulgebäude wird auf vorhabenträgereigenen Grundstücken errichtet.

Das Vorhaben erfordert die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter, deren jeweilige schriftliche Zustimmung der Plangenehmigungsbehörde vorliegen.

B.4.14 Vollzugskontrolle

Wenn die Vorhabenträgerin mit der Realisierung eines genehmigten Vorhabens beginnt, ist sie an die Festsetzungen der Plangenehmigung gebunden. Sie darf hiervon nicht abweichen und ist nicht berechtigt, nur Teile des plangenehmigten Vorhabens zu realisieren, es sei denn, dass der Plan nach § 76 VwVfG entsprechend geändert wurde. Die Genehmigungsbehörde hat die Umsetzung der Plangenehmigung in ihrer Gesamtheit zu kontrollieren. Diese Vollzugskontrolle umfasst alle durch die Plangenehmigung festgelegten Anlagen und Maßnahmen:

Zur Eröffnung der behördlichen Vollzugskontrolle des plangenehmigten Vorhabens hat die Vorhabenträgerin neben dem Baubeginn schließlich auch die Fertigstellung des Bauvorhabens dem Eisenbahn-Bundesamt schriftlich anzuzeigen. Die frühzeitig vorzulegende Baubeginnanzeige dient in diesem Zusammenhang insbesondere der Möglichkeit zur Aufsicht über die Erledigung von Nebenbestimmungen, die bereits vor Baubeginn zu erfüllen sind. Mit der Fertigstellungsanzeige ist von der Vorhabenträgerin zu erklären, dass sie die mit der Plangenehmigung genehmigten Bauwerke ordnungsgemäß errichtet und alle auferlegten Nebenbestimmungen erfüllt

hat oder ggf. wann eventuell noch verbleibende Nebenbestimmungen voraussichtlich erfüllt werden nebst Begründung für deren noch nicht erfolgte Umsetzung (A.4.12).

B.5 Gesamt abwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist (siehe Entscheidung unter B.3).

Ziel des Vorhabens ist die Wiederherstellung der Verfügbarkeit und Sicherheit durch den Einsatz moderner Stellwerkstechnik.

Der Eingriff in Natur und Landschaft wird durch das Maßnahmenkonzept der Vorhabenträgerin (vgl. Unterlage 9.0) minimiert. Die verbleibenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft werden durch die Ausgleichsmaßnahme A01 ausgeglichen; insofern verbleibt kein naturschutzfachliches Kompensationsdefizit.

Die Auswirkungen auf die Flora und Fauna im Vorhabenwirkraum werden durch die artenschutzfachlichen Maßnahmen, u.a. die Beschränkung der Fällungen auf das Winterhalbjahr, insoweit minimiert, dass bei vollständiger Umsetzung des Maßnahmenkonzeptes keine vermeidbaren Beeinträchtigungen verbleiben und nicht mit dem Eintreten von Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG zu rechnen ist.

Durch die Vorhabenplanung, sowie die verfügbaren Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass keine öffentlichen und privaten Belange in unzumutbarer oder unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt werden und die Belange im Hinblick auf eine Umweltvorsorge berücksichtigt sind. Das plangenehmigte Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig und rechtfertigt auch die sich aufgrund des Vorhabens ergebenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange.

Über die festgesetzten Nebenbestimmungen wurden die Forderungen, Empfehlungen und Hinweise der Träger öffentlicher Belange integriert.

Im Ergebnis wird das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens höher als die entgegenstehenden, öffentlichen oder privaten Belange gewertet. Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher oder privater Belange

auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegenstehen könnte. Die verbleibenden Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und müssen im öffentlichen Interesse hingenommen werden.

Das Vorhaben entspricht demnach insgesamt den Zielsetzungen des Fachplanungsrechts, ist zum Wohle der Allgemeinheit erforderlich und steht im Einklang mit dem zwingenden Recht.

Insgesamt ist daher festzustellen, dass das plangenehmigte Vorhaben mit den öffentlichen und privaten Belangen vereinbar ist. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 74 Abs. 6 Satz 1 VwVfG liegen somit vor und die Genehmigungsbehörde kommt in der Gesamtabwägung zu ihrer Ermessensentscheidung, dass die überwiegenden Gründe für die Zulassung des Vorhabens sprechen.

B.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG aF (in der bis zum 30.09.2021 gültigen Fassung) i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV in der bis zum 30.07.2021 gültigen Fassung), § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 BGebG i. V. m. § 5 EBA BGebV. Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach
Zustellung Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof

Ludwigstraße 23, 80539 München

erhoben werden. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab
Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und
Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle München
München, den 24.03.2023
Az. 651ppe/006-2020#009
EVH-Nr. 3444065

Im Auftrag

(Dienstsiegel)